

# HESSEN



## Vollstreckungsplan für das Land Hessen

Vollstreckungsplan für das Land Hessen

Runderlass des Hessischen Ministeriums der Justiz  
vom 1. September 2014 (4431/1 – IV/A3 – 2013/4976 – IV/C),  
in der vom 1. Mai 2018 geltenden Fassung (JMBl. S. 475 ff.)

## INHALTSVERZEICHNIS

### Abschnitt 1

<b>ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN</b>	<b>5</b>
--------------------------------	----------

### Abschnitt 2

<b>BESONDERE BESTIMMUNGEN ZU DEN VOLLZUGSARTEN</b>	<b>7</b>
--	----------

1. Vollzug der Untersuchungshaft	7
----------------------------------	---

2. Vollzug der Auslieferungs- und Durchlieferungshaft	8
---	---

3. <i>(weggefallen)</i>	9
-------------------------	---

4. Vollzug der Sicherungshaft	9
-------------------------------	---

5. Vollstreckung von Freiheits- und Jugendstrafen, Ersatzfreiheitsstrafen, Jugend- und Strafresten, Ordnungs-, Zwangs- und Erziehungshaft	9
--	---

6. Vollzug der Therapieunterbringung	10
--------------------------------------	----

### Abschnitt 3

<b>EINWEISUNGSBESTIMMUNGEN</b>	<b>11</b>
--------------------------------	-----------

7. Vollstreckung von Freiheitsstrafen mit Durchführung des Einweisungsverfahrens	11
---	----

8. Vollstreckung von Freiheitsstrafen ohne Durchführung des Einweisungsverfahrens	11
--	----

9. Vollstreckung von Freiheitsstrafen (keine Ersatzfreiheitsstrafen) bei Verurteilten auf freiem Fuß	12
10. Vollstreckung von Freiheitsstrafen an heranwachsenden Verurteilten und Gefangenen unter 24 Jahren	13
11. Vollstreckung von Freiheitsstrafen an männlichen amerikanischen Staatsangehörigen	14
12. Vollstreckung von Freiheitsstrafen neben freiheitsentziehenden Maßregeln der Besserung und Sicherung	14
13. Vollstreckung von Freiheitsstrafen nach Unterbrechung	15
14. Vollstreckung von Urteilen des Bundesgerichtshofs	15

#### **Abschnitt 4**

<b>BESONDERE BESTIMMUNGEN ZU DEN VOLLZUGSFORMEN</b>	<b>15</b>
15 Sozialtherapeutische Anstalt	15
16. Offener Vollzug	15
17. Vollstreckung von Freiheitsstrafen an männlichen Verurteilten ab 55 Jahre	16
18. Mutter-Kind-Heim bei der Justizvollzugsanstalt (JVA) Frankfurt am Main III	17

#### **Abschnitt 5**

<b>VOLLSTRECKUNG IN ANDEREN BUNDESLÄNDERN, ABWEICHUNGEN VOM VOLLSTRECKUNGSPLAN</b>	<b>17</b>
19. Vollstreckung in anderen Bundesländern	17
20. Abweichungen vom Vollstreckungsplan	17

## **Abschnitt 6**

### **VOLLSTRECKUNG VON FREIHEITSENTZIEHENDEN MAßREGELN DER BESSERUNG UND SICHERUNG** **18**

21. Sicherungsverwahrung **18**

22. Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus oder in einer  
Entziehungsanstalt **18**

## **Abschnitt 7**

### **VERZEICHNIS DER VOLLZUGSBEHÖRDEN DES LANDES HESSEN** **19**

23. Aufsichtsbehörde **19**

24. Justizvollzugseinrichtungen mit Zweckbestimmungen **19**

25. Weitere Justizvollzugsbehörde **30**

## **Abschnitt 8**

### **EINWEISUNGSPLÄNE** **31**

26. Einweisungsplan - Untersuchungshaft - **31**

27. Einweisungsplan - Freiheitsstrafe an Männern - **36**

28. Einweisungsplan - Freiheitsstrafe an Frauen - **45**

29. Einweisungsplan - Jugendstrafe - **45**

## **Abschnitt 9**

### **SCHLUSSBESTIMMUNGEN** **46**

## **Abschnitt 1**

### **ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**

- (1) Die sachliche und örtliche Zuständigkeit der Vollzugsanstalten und der Einrichtung von Jugendarrest richtet sich nach den folgenden Bestimmungen und den Einweisungsplänen unter Berücksichtigung
- a) des Hessischen Strafvollzugsgesetzes (HStVollzG) vom 28. Juni 2010 (GVBl. S. 185), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. November 2020 (GVBl. S. 778),
  - b) des Hessischen Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetzes (HSVollzG) vom 5. März 2013 (GVBl. S. 46), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. November 2020 (GVBl. S. 778),
  - c) der Strafvollstreckungsordnung (StVollstrO) in der Fassung vom 24. September 2021 (JMBl. S. 288),
  - d) des Hessischen Untersuchungshaftvollzugsgesetzes (HUVollzG) vom 28. Juni 2010 (GVBl. S. 185, 208), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. November 2020 (GVBl. S. 778),
  - e) des Jugendgerichtsgesetzes (JGG) in der Fassung vom 11. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3427), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juni 2021 (BGBl. I, S. 2099),
  - f) des Hessischen Jugendstrafvollzugsgesetzes (HessJStVollzG) vom 19. November 2007 (GVBl. I S. 758), zuletzt geändert durch zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. November 2020 (GVBl. S. 778) , und
  - g) des Hessischen Jugendarrestvollzugsgesetzes (HessJAVollzG) vom 27. Mai 2015 (GVBl. S. 223), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. November 2020 (GVBl. S. 778).
- (2) Maßgebliche Kriterien für die Einweisung in eine Vollzugseinrichtung sind
- a) nach § 23 StVollstrO die Vollzugsdauer und das Alter der verurteilten Person
  - b) nach § 24 StVollstrO der für den Wohnort, den Aufenthaltsort oder den Verwahrungsort maßgebliche Gerichtsbezirk, sofern nicht die in § 24 Abs. 3 bis 5 StVollstrO genannten Kriterien zutreffen
  - c) nach § 70 Abs. 2 HStVollzG das Geschlecht der verurteilten Person und ggf. nach § 74 HStVollzG die erforderliche Unterbringung von Gefangenen mit Kindern

- d) die Haftart (Strafhaft [Freiheitsstrafe, Ersatzfreiheitsstrafe, Jugendstrafe], Arrest [Jugendarrest, Strafarrest], Untersuchungs-, Abschiebungs-, Auslieferungs-, Durchlieferungs-, Zurückweisungs-, Ordnungs-, Zwangs-, Erzwingungs-, Unterbringungs- oder Sicherungshaft)
  - e) die Erfüllung der Voraussetzung der verurteilten Person für die Einweisung in den offenen Vollzug nach § 71 Abs. 2 Nr. 2 HStVollzG i. V. m. § 13 Abs. 4, 5 HStVollzG
  - f) die Anordnung einer freiheitsentziehenden Maßregel nach § 63 ff. StGB oder § 7 JGG
  - g) die Anordnung der Therapieunterbringung nach § 1 des Therapieunterbringungsgesetzes vom 22. Dezember 2010 (BGBl. I S. 2300, 2305), geändert durch Gesetz vom 5. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2425)
  - h) die Art der Delikte.
- (3) Soweit die Art des Deliktes maßgebliches Kriterium ist, wird in den nachfolgenden Bestimmungen nach Ziffern 1) bis 4) unterschieden.

**Ziffer 1)** bezeichnet dabei Personen gegen die eine Strafe wegen §§ 224 bis 227, 231, 239a, 239b, 244, 249 bis 252, 255, 306a bis c, 307, 308, 316a, 323a StGB zu vollstrecken ist.

**Ziffer 2)** bezeichnet Personen gegen die eine Strafe wegen versuchter oder vollendeter Tötungsdelikte und/oder gegen die sexuelle Selbstbestimmung (§§ 211 bis 213, 216 sowie §§ 174 bis 180, 182 bis 184e, 184i oder 184j StGB) zu vollstrecken ist.

**Ziffer 3)** bezeichnet Personen gegen die eine Strafe wegen des Verstoßes gegen das Betäubungsmittelgesetz zu vollstrecken ist.

**Ziffer 4)** bezeichnet die Ausschlussgründe des § 13 Abs. 4 und 5 HStVollzG: Angeordnete Untersuchungs-, Auslieferungs- oder Abschiebungshaft und Fälle, in denen der Vollstreckung eine Straftat im Zusammenhang mit grober Gewalttätigkeit gegen Personen oder gegen die sexuelle Selbstbestimmung nach §§ 174 bis 180, 182 bis 184e, 184i oder 184j des StGB zugrunde liegt oder einer früheren Vollstreckung innerhalb der letzten fünf Jahre zugrunde gelegen hat, angeordnete und noch nicht vollzogene freiheitsentziehende oder noch nicht für erledigt erklärte Maßregel der Besserung und Sicherung, anhängige Ausweisungs-, Auslieferungs-, Ermittlungs- oder Strafverfahren, bestehende vollziehbare Aus-

weisungsverfügung bei beabsichtigter Abschiebung aus der Haft, erhebliche Suchtgefährdung, versuchte oder erfolgte Entweichung aus dem Vollzug innerhalb der letzten fünf Jahre, Nichtrückkehr aus vollzugsöffnenden Maßnahmen während der letzten fünf Jahre, Verurteilung während der letzten fünf Jahre wegen einer während des Vollzuges begangenen Straftat und Fälle, in denen sicherheitsrelevante Erkenntnisse betreffend Bestrebungen oder Verhaltensweisen im Sinne von § 2 Abs. 2 des Hessischen Verfassungsschutzgesetzes vom 12. Juli 2023 (GVBl. I, S. 614) in seiner jeweils geltenden Fassung vorliegen.

**Ziffer 5)** bezeichnet dabei Personen, gegen die nach § 74a Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) von der Strafkammer oder nach § 120 GVG von dem Oberlandesgericht (OLG) im ersten Rechtszug eine Strafe verhängt wurde.

## **Abschnitt 2**

### **BESONDERE BESTIMMUNGEN ZU DEN VOLLZUGSARTEN**

#### **1. Vollzug der Untersuchungshaft**

- (1) In Nr. 26 (Einweisungsplan – Untersuchungshaft) ist geregelt, in welche Anstalt eine Untersuchungsgefangene oder ein Untersuchungsgefangener aufzunehmen ist (s. § 62 Abs. 1 HUVollzG).
- (2) Abweichend von der örtlichen und sachlichen Zuständigkeit können Untersuchungsgefangene in eine andere Justizvollzugsanstalt verlegt werden, wenn
  - a) dies zur Umsetzung einer verfahrenssichernden Anordnung,
  - b) aus Gründen der Sicherheit und Ordnung der Anstalt,
  - c) aus Gründen der Vollzugsorganisation oder
  - d) aus anderen wichtigen Gründen erforderlich ist (vgl. § 7 Abs. 1 HUVollzG).Zuvor ist dem Gericht und der Staatsanwaltschaft Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Ist dies aufgrund von Gefahr im Verzug nicht möglich, ist die Stellungnahme unverzüglich nachzuholen (vgl. § 7 Abs. 2 HUVollzG).
- (3) Kranke oder hilfsbedürftige Untersuchungsgefangene können in eine zur Behandlung ihrer Krankheit oder ihrer Versorgung besser geeignete Justizvollzugsanstalt oder in ein Justizvollzugskrankenhaus überstellt oder verlegt werden. Die Verlegung bedarf der vorherigen Zustimmung der

Anstaltsärztin oder des Anstaltsarztes und der Anstaltsleitung der aufnehmenden Anstalt. Erforderlichenfalls können Untersuchungsgefangene auch in ein Krankenhaus außerhalb des Vollzugs gebracht werden. § 6 Abs. 3 und § 7 Abs. 2 HUVollzG gelten entsprechend (vgl. § 17 Abs. 4 HUVollzG).

- (4) Für Untersuchungsgefangene, die einer stationären Krankenhausbehandlung oder einer psychiatrischen Behandlung bedürfen, gilt Nr. 20.2 sinngemäß.
- (5) Untersuchungshaft in Sachen, in denen die Staatsschutzkammer (§ 74a GVG) oder im ersten Rechtszug das Oberlandesgericht Frankfurt am Main zuständig ist (§ 120 GVG), ist an männlichen Erwachsenen in der Justizvollzugsanstalt Frankfurt a. M. I und an weiblichen Personen in der Justizvollzugsanstalt Frankfurt a. M. III zu vollziehen. Bei männlichen jugendlichen Untersuchungsgefangenen, welchen eine Katalogtat der §§ 74a GVG oder § 120 GVG vorgeworfen wird, ist die Justizvollzugsanstalt Rockenberg zuständig. Bei männlichen heranwachsenden Untersuchungsgefangenen, welchen eine Katalogtat der §§ 74a GVG oder § 120 GVG vorgeworfen wird, ist die Justizvollzugsanstalt Wiesbaden zuständig. In Einzelfällen ist im Benehmen mit der Generalbundesanwaltschaft eine Verlegung junger Untersuchungsgefangener in die Justizvollzugsanstalt Frankfurt a. M. I möglich.

## **2. Vollzug der Auslieferungs- und Durchlieferungshaft**

Der Vollzug der Auslieferungs- und Durchlieferungshaft (§§ 15 und 47 des Gesetzes über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen) findet

1. an männlichen Jugendlichen und Heranwachsenden (§ 1 JGG) in der Justizvollzugsanstalt Wiesbaden,
2. an den übrigen männlichen Personen in der Justizvollzugsanstalt Frankfurt am Main I,
3. und an weiblichen Personen in der Justizvollzugsanstalt Frankfurt am Main III statt.

## **3. (aufgehoben)**



#### **4. Vollzug der Sicherungshaft**

Für den Vollzug der Sicherungshaft an erwachsenen und jugendlichen/ heranwachsenden Verurteilten gemäß § 453c der Strafprozessordnung bzw. § 58 Abs. 2 des Jugendgerichtsgesetzes sind die zur Aufnahme von Untersuchungshaft bestimmten Anstalten zuständig.

#### **5. Vollstreckung von Freiheits-, Ersatzfreiheits- und Jugendstrafen, Jugend- und Strafarresten und Ordnungs-, Zwangs- und Erziehungshaft**

- (1) Die Zuständigkeit der Justizvollzugsanstalten ergibt sich aus den nachfolgenden Einweisungsbestimmungen und den Einweisungsplänen (Nr. 27 bis 29). Die zuständige Einrichtung für den Vollzug von Jugendarrest (Freizeit-, Kurz-, Dauer- oder Nichtbefolgungsarrest) an weiblichen und männlichen Jugendlichen ist die Jugendarresteinrichtung Gelnhausen.
- (2) Die zum Vollzug der Freiheitsstrafe bestimmten Justizvollzugsanstalten sind auch zuständig für den Vollzug des Strafarrestes, soweit dieser nicht von Behörden der Bundeswehr vollzogen wird (Nr. 22).
- (3) Ersatzfreiheitsstrafen werden nicht in Justizvollzugsanstalten der Sicherheitsstufe I vollzogen (Justizvollzugsanstalten Butzbach, Frankfurt am Main I, Kassel I, Kassel II, Schwalmstadt [ausgenommen Kornhaus], Weiterstadt); ausgenommen ist die Justizvollzugsanstalt Frankfurt am Main III bei weiblichen Gefangenen. Die Zuständigkeiten für den Vollzug der Ersatzfreiheitsstrafen ergeben sich aus dem Einweisungsplan.  
Ersatzfreiheitsstrafe in Unterbrechung der Untersuchungshaft wird bei männlichen Gefangenen
  - a) zwischen 18, aber noch nicht 20 Jahren in der Justizvollzugsanstalt Rockenberg
  - b) ab der Vollendung des 20. Lebensjahrs bis 21 Jahre in der Justizvollzugsanstalt Wiesbaden
  - c) ab der Vollendung des 21. Lebensjahrs in der Justizvollzugsanstalt Dieburg vollstreckt. § 24 Abs. 2 StVollstrO bleibt davon unberührt.

(4) Ordnungs-, Zwangs- und Erzwingungshaft wird vollzogen:

a) an Männern nach Nr. 27, Spalte 9

b) an Frauen in der Justizvollzugsanstalt Frankfurt am Main III, aus dem Landgerichtsbezirk Kassel in der Justizvollzugsanstalt Kassel I, Sachgebiet für Frauenvollzug in Kaufungen,

c) und an männlichen und weiblichen Jugendlichen/Heranwachsenden in den für den Vollzug der Jugendstrafe zuständigen Justizvollzugsanstalten (vgl. Nr. 29 des Einweisungsplans).

(5) Strafarrest (§ 9 des Wehrstrafgesetzes) wird an einer Soldatin oder einem Soldaten der Bundeswehr von deren Behörden vollzogen (Art. 5 Abs. 1 des Einführungsgesetzes zum Wehrstrafgesetz vom 30. März 1957, BGBl. I S. 306, zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. April 1986, BGBl. I S. 393). Auf Ersuchen der Vollstreckungsbehörde wird auch Freiheitsstrafe von nicht mehr als 6 Monaten sowie Jugendarrest an einer Soldatin oder einem Soldaten der Bundeswehr von deren Behörden vollzogen (Ausnahmen sind in § 22 Abs. 3 StVollstrO geregelt). Für den Vollzug durch Behörden der Bundeswehr wird auf die Standortliste für die Bundeswehr hingewiesen.

(6) Verurteilungen zu Jugendstrafe wegen einer Katalogtat der §§ 74a GVG oder § 120 GVG sind bei weiblichen Verurteilten in der Justizvollzugsanstalt Frankfurt a. M. III, bei männlichen Verurteilten im Alter zwischen 14, aber noch nicht 20 Jahren in der Justizvollzugsanstalt Rockenberg und bei männlichen Verurteilten im Alter vom vollendeten 20. Lebensjahr an in der Justizvollzugsanstalt Wiesbaden zu vollziehen.

## **6. Vollzug der Therapieunterbringung**

Für den Vollzug der Therapieunterbringung nach § 2 Abs. 1 Hessisches Ausführungsgesetz zum Therapieunterbringungsgesetz (GVBl. I Nr. 16 vom 08.07.2013, S. 442, ist für Frauen die Justizvollzugsanstalt Frankfurt a. M. III - Abteilung für Sicherungsverwahrte - und für Männer die Justizvollzugsanstalt Schwalmstadt - Einrichtung für Sicherungsverwahrung - zuständig.

## Abschnitt 3

### EINWEISUNGSBESTIMMUNGEN

#### 7. Vollstreckung von Freiheitsstrafen mit Durchführung des Einweisungsverfahrens

Männliche erwachsene Verurteilte, gegen die eine Strafe von mehr als 24 Monaten wegen Delikten gegen die sexuelle Selbstbestimmung (§§ 211 bis 213, 216 sowie 174 bis 180, 182 bis 184e, 184i oder 184j StGB) zu vollstrecken ist, und männliche erwachsene Verurteilte mit einer Vollzugsdauer von mehr als 36 Monaten sind, soweit nicht nachfolgend abweichende Regelungen getroffen werden, zur Durchführung des Einweisungsverfahrens (§ 71 Abs. 2 Nr. 1 HStVollzG) in die Justizvollzugsanstalt Weiterstadt einzuweisen. Nach Abschluss des Einweisungsverfahrens werden die Verurteilten nach Maßgabe der Richtlinien für das Einweisungsverfahren in die nach den Zweckbestimmungen des Vollstreckungsplans zuständige bzw. abweichend vom Vollstreckungsplan in eine andere Justizvollzugsanstalt verlegt, wenn dies

- a) zur Erfüllung des Eingliederungsauftrages,
  - b) aus Gründen der Sicherheit und Ordnung der Anstalt,
  - c) aus Gründen der Vollzugsorganisation oder
  - d) aus anderen wichtigen Gründen
- erforderlich ist (vgl. § 11 Abs. 1 HStVollzG).

#### 8. Vollstreckung von Freiheitsstrafen ohne Durchführung des Einweisungsverfahrens

- (1) Die Vollstreckung von Freiheitsstrafen **bis 36 Monate** bei männlichen erwachsenen Verurteilten richtet sich nach dem Einweisungsplan – Freiheitsstrafe von Männern – nach Nr. 27. Ausgenommen hiervon sind die in Nr. 7, 1. Halbsatz genannten Verurteilten.
- (2) Erstverbüßer mit einer Vollzugsdauer **von mehr als 24 Monaten bis zu 60 Monaten**, gegen die keine Strafe nach den Allgemeinen Bestimmungen Abs. 3 Ziffer 1), 2) oder 5) zu vollstrecken ist, werden in die JVA Hünfeld eingewiesen.

## **9. Vollstreckung von Freiheitsstrafen (keine Ersatzfreiheitsstrafen) bei Verurteilten auf freiem Fuß**

- (1) Erwachsene Verurteilte mit einer Vollzugsdauer **von insgesamt bis zu 24 Monaten**, die sich auf freiem Fuß befinden und bei denen nach Aktenlage kein Fall von § 13 Abs. 4 und 5 HStVollzG oder nach den Allgemeinen Bestimmungen Abs. 3 Ziffer 5) anzunehmen ist, werden von der zuständigen Vollstreckungsbehörde grundsätzlich in Anstalten des offenen Vollzuges zum Strafantritt geladen. Die Anstalt prüft den weiteren Verbleib im offenen Vollzug anhand der in § 13 Abs. 2, 4, 5 und 6 HStVollzG genannten Voraussetzungen.
  
- (2) Erwachsene Verurteilte mit einer Vollzugsdauer **von insgesamt bis zu 24 Monaten**, die sich auf freiem Fuß befinden und bei denen nach Aktenlage mindestens einer der Ausschlussgründe des § 13 Abs. 4 und 5 HStVollzG oder die Voraussetzungen nach den Allgemeinen Bestimmungen Abs. 3 Ziffer 5) vorliegen, werden von der zuständigen Vollstreckungsbehörde grundsätzlich in Anstalten des geschlossenen Vollzuges zum Strafantritt geladen.
  
- (3) Erwachsene männliche Verurteilte, mit einer Vollzugsdauer **von 24 bis 60 Monaten**, die sich auf freiem Fuß befinden, die sich nach Aktenlage erstmalig im Vollzug befinden (**Erstverbüßer**), bei denen **keine** Eignung für den offenen Vollzug vorliegt, und gegen die **keine** Strafe nach den Allgemeinen Bestimmungen Abs. 3 Ziffer 1), 2), oder 5) zu vollstrecken ist, werden von der zuständigen Vollstreckungsbehörde grundsätzlich in die Justizvollzugsanstalt Hünfeld zum Strafantritt geladen.
  
- (4) Alle anderen erwachsenen männlichen Verurteilten mit einer Vollzugsdauer **von mehr als 24 bis 36 Monaten**, die sich auf freiem Fuß befinden, werden von der zuständigen Vollstreckungsbehörde in die nach Nr. 27 Spalte 8 zuständige Justizvollzugsanstalt geladen. Ausgenommen hiervon sind die in Nr. 7, 1. Halbsatz genannten Verurteilten.
  
- (5) Alle anderen erwachsenen männlichen Verurteilten mit einer Vollzugsdauer **von mehr als 36 Monaten**, die sich auf freiem Fuß befinden, werden von der

zuständigen Vollstreckungsbehörde grundsätzlich zur Durchführung des Einweisungsverfahrens in die Justizvollzugsanstalt Weiterstadt geladen (vgl. § 71 Abs. 2 Nr. 1 HStVollzG).

- (6) Erwachsene weibliche Verurteilte mit einer Vollzugsdauer **von mehr als 24 Monaten**, die sich auf freiem Fuß befinden, werden von der zuständigen Vollstreckungsbehörde grundsätzlich zur Durchführung des Einweisungsverfahrens in die Justizvollzugsanstalt Frankfurt am Main III geladen (vgl. § 71 Abs. 2 Nr. 1 HStVollzG).

## **10. Vollstreckung von Freiheitsstrafen an heranwachsenden Verurteilten und Gefangenen unter 24 Jahren**

- (1) Die Unterbringung von zu Freiheitsstrafen Verurteilten unter 24 Jahren richtet sich nach § 25 StVollstrO, § 114 JGG i. V. m. den Richtlinien zu § 114 Jugendgerichtsgesetz (RdErl. v. 23.6.1994, JMBl. S. 277,) und § 1 HessJStVollzG.
- (2) Zu Freiheitsstrafe Verurteilte unter 21 Jahren werden in die nach Nr. 29 zuständige Justizvollzugsanstalt eingewiesen. Zu Freiheitsstrafe Verurteilte, die das 21., aber noch nicht das 24. Lebensjahr vollendet haben, werden in der Regel in die nach Nr. 27 zuständige Justizvollzugsanstalt eingewiesen. Soweit sich zu Freiheitsstrafe Verurteilte ab vollendetem 20. Lebensjahr bis zur Vollendung des 24. Lebensjahres, mit einer Verurteilung bis zu 48 Monaten, nach § 114 JGG für den Jugendstrafvollzug eignen, sind sie von der regulär zuständigen Justizvollzugsanstalt in die nach Nr. 29 zuständige Justizvollzugsanstalt zu verlegen. Die Eignung ist durch Einzelfallprüfung festzustellen und zu dokumentieren. Die abgebende Justizvollzugsanstalt hat sich vor einer Verlegung mit der nach Nr. 29 zuständigen Justizvollzugsanstalt ins Benehmen zu setzen.
- (3) Bei Strafresten bis zu sechs Monaten können Verurteilte auch über die nach Abs. 1 und 2 vorgesehene Altersgrenze hinaus in den nach Nr. 29 zuständigen Justizvollzugsanstalten verbleiben.
- (4) Erweist sich ein in der Justizvollzugsanstalt Wiesbaden Aufgenommener als für die Unterbringung in der Justizvollzugsanstalt Wiesbaden ungeeignet oder stehen seinem Verbleib organisatorische Gründe entgegen, so ist er in die nach Nr. 27 zuständige Justizvollzugsanstalt (ausgenommen ist Spalte 5) zu verlegen.

Maßgeblich ist dabei nach § 23 Abs. 1 Satz 1 StVollstrO der Tag der bevorstehenden Aufnahme, von dem an die Restverbüßungsdauer zu berechnen ist.

### **11. Vollstreckung von Freiheitsstrafen an männlichen amerikanischen Staatsangehörigen**

- (1) Rechtskräftig zu Freiheitsstrafe verurteilte über 24 Jahre oder aus dem Jugendvollzug ausgenommene männliche Angehörige der US-Streitkräfte sowie männliche amerikanische Staatsangehörige, die nicht den US-Streitkräften angehören, und gegen die mehr als zwölf Monate Freiheitsstrafe zu vollziehen ist, werden in der Justizvollzugsanstalt Butzbach untergebracht.
- (2) Jugendliche männliche zu Jugendstrafe verurteilte Angehörige der US-Streitkräfte oder amerikanische Staatsangehörige, die nicht den US-Streitkräften angehören, werden in der Justizvollzugsanstalt Rockenberg, entsprechende Heranwachsende und Verurteilte bis zu 24 Jahren in der Justizvollzugsanstalt Wiesbaden untergebracht.

### **12. Vollstreckung von Freiheitsstrafen neben freiheitsentziehenden Maßregeln der Besserung und Sicherung**

- (1) Männliche Verurteilte, gegen die neben der Freiheitsstrafe
  - a) die Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus (§ 63 des Strafgesetzbuches) oder in einer Entziehungsanstalt (§ 64 des Strafgesetzbuches) und der Vorwegvollzug nach § 67 Abs. 2 Strafgesetzbuch angeordnet ist, sind zum Vollzug der Freiheitsstrafe mit einer Vollzugsdauer
    1. von bis zu 36 Monaten für den südhessischen Bereich in die Justizvollzugsanstalt Weiterstadt und für den nordhessischen Bereich in die Justizvollzugsanstalt Kassel I,
    2. von mehr als 36 Monaten zur Durchführung des Einweisungsverfahrens in die Justizvollzugsanstalt Weiterstadt einzuweisen.

b) die Sicherungsverwahrung (§ 66 des Strafgesetzbuches) angeordnet oder vorbehalten ist, sind zur Durchführung des Einweisungsverfahrens (§ 71 Abs. 2 Nr. 1 HStVollzG) in die Justizvollzugsanstalt Weiterstadt einzuweisen.

(2) Entsprechende weibliche Verurteilte sind in die Justizvollzugsanstalt Frankfurt am Main III einzuweisen.

### **13. Vollstreckung von Freiheitsstrafen nach Unterbrechung**

Ist der Vollzug – z. B. aufgrund der Aussetzung eines Strafrestes zur Bewährung, Nichtrückkehr von Lockerungen oder aus einer Freistellung oder durch Entweichung – unterbrochen worden, richtet sich der weitere Vollzug nach den Bestimmungen des § 24 Abs. 4 der Strafvollstreckungsordnung.

### **14. Vollstreckung von Urteilen des Bundesgerichtshofs**

Die sachliche Zuständigkeit für die vom Bundesgerichtshof in erster Instanz Verurteilten richtet sich nach Nr. 5 Abs. 1 Satz 2, Nr. 24 und 27 (§ 24 Abs. 5 der Strafvollstreckungsordnung).

## **Abschnitt 4**

### **BESONDERE BESTIMMUNGEN ZU DEN VOLLZUGSFORMEN**

#### **15. Sozialtherapeutische Anstalt**

Die Aufnahme und Verlegung männlicher Verurteilter in die Justizvollzugsanstalt Kassel II – Sozialtherapeutische Anstalt – richtet sich nach § 12 HStVollzG.

#### **16. Offener Vollzug**

(1) Für die sachliche und örtliche Zuständigkeit der Einrichtungen für den offenen Vollzug bei Verlegungen von gemäß § 71 Abs. 2 Nr. 2 a – c i.V.m. § 13 Abs. 4, 5 HStVollzG geeigneten erwachsenen Verurteilten aus dem geschlossenen Vollzug gelten **Nr. 27, Spalte 6** und **Nr. 28, Spalte 3** entsprechend.

Aus behandlerischen Gründen kann von dieser Zuständigkeit abgewichen werden.

- (2) Die Entscheidung über die Einweisung in den offenen Vollzug nach Strafbeginn trifft die Entsendeanstalt im Einvernehmen mit der Leitung der vorgesehenen Aufnahmeanstalt des offenen Vollzuges (vgl. § 71 Abs. 4 HStVollzG). Kommt ein Einvernehmen nicht zu Stande, trifft die Aufnahmeanstalt die erforderlichen Anordnungen und legt die entscheidungserheblichen Vorgänge und die Personalakten des oder der Verurteilten mit ihrer Stellungnahme im Berichtswege der Aufsichtsbehörde zur Entscheidung im Wege der Dienstaufsicht vor.
- (3) Für Verurteilte, bei denen sich nach unmittelbarer Einweisung in den offenen Vollzug ergibt, dass sie für den offenen Vollzug ungeeignet sind, oder für Verurteilte, die sich nicht zum Strafantritt in einer offenen Vollzugsanstalt stellen, sowie für Verurteilte, bei denen sich während des Vollzuges einer Freiheitsstrafe in einer offenen Vollzugseinrichtung ergibt, dass sie für den offenen Vollzug nicht geeignet sind oder die sonstigen Voraussetzungen für die Unterbringung im offenen Vollzug nicht mehr vorliegen (vgl. § 71 Abs. 3 i.V.m. § 13 Abs. 2, 4, 5 und 6 HStVollzG), richtet sich die Zuständigkeit der geschlossenen Justizvollzugsanstalten nach Nr. 27 und 28 des Einweisungsplans.
- (4) Abweichend davon sind männliche, zu zeitiger Freiheitsstrafe Verurteilte, die das 24. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und sich für einen weiteren Verbleib im offenen Vollzug als ungeeignet erwiesen haben, in die nach Nr. 10 Abs. 2 zuständige Justizvollzugsanstalt zu verlegen.
- (5) Die Unterbringung von zu Jugendstrafe Verurteilten im offenen Jugendvollzug richtet sich nach § 13 HessJStVollzG. Zuständig für den offenen Vollzug an männlichen Verurteilten ist die Abteilung für den offenen Jugendstrafvollzug der Justizvollzugsanstalt Gießen und an weiblichen Verurteilten die Abteilung für offenen Vollzug der Justizvollzugsanstalt Frankfurt am Main III.

## **17. Vollstreckung von Freiheitsstrafen an männlichen Verurteilten ab 55 Jahre**

- (1) Männliche Verurteilte, die das 55. Lebensjahr vollendet haben und als ruhig, wenig gefährlich und wenig fluchtgefährdet einzustufen sind, werden in die Justizvollzugsanstalt Schwalmstadt – Abteilung Kornhaus – verlegt. Die Eignung



der Verurteilten wird in der Entsendeanstalt in einer Behandlungs- bzw. Vollzugsplankonferenz (vgl. § 10 HStVollzG) festgestellt und der Vorschlag unter Beifügung der Personalakte der Leitung der JVA Schwalmstadt unterbreitet.

- (2) Die Entscheidung über die Verlegung trifft die Entsendeanstalt im Einvernehmen mit der Leitung der JVA Schwalmstadt.

### **18. Mutter-Kind-Heim bei der Justizvollzugsanstalt Frankfurt am Main III**

Bei der Justizvollzugsanstalt Frankfurt am Main III ist ein Mutter-Kind-Heim eingerichtet (§ 74 HStVollzG, § 65 HUVollzG, § 70 HessJStVollzG).

## **Abschnitt 5**

### **VOLLSTRECKUNG IN ANDEREN BUNDESLÄNDERN, ABWEICHUNGEN VOM VOLLSTRECKUNGSPLAN**

#### **19. Vollstreckung in anderen Bundesländern**

Soll eine Vollstreckungsmaßnahme innerhalb der Bundesrepublik Deutschland durchgeführt werden, ist nach der Vereinbarung der Länder zur Vereinfachung und Beschleunigung der Strafvollstreckung vom 8. Juni 1999 (RdErl. v. 3. November 1999 – JMBl. S. 645 –) zu verfahren. Im Übrigen gilt § 9 StVollstrO.

#### **20. Abweichungen vom Vollstreckungsplan**

##### **20.1 Verlegungen aus Behandlungs- oder Sicherheitsgründen**

- (1) Gefangene können abweichend vom Vollstreckungsplan in eine andere für den Vollzug der Freiheitsstrafe oder Jugendstrafe zuständige Anstalt verlegt werden, wenn die Behandlung bzw. Erziehung oder die Wiedereingliederung nach der Entlassung hierdurch gefördert wird oder wenn dies aus Gründen der Vollzugsorganisation oder aus anderen wichtigen Gründen erforderlich ist. Gefangene können ferner in eine andere Anstalt verlegt werden, die zu einer sicheren Unterbringung besser geeignet ist, wenn erhöhte Fluchtgefahr vorliegt oder sonst das Verhalten oder der Zustand der/des Gefangenen eine Gefahr für die Sicherheit der Ordnung der Anstalt darstellt (§ 11 Abs. 1 HStVollzG, § 11 Abs. 1 HessJStVollzG).

(2) Soll abweichend von § 24 StVollstrO eine Vollzugsanstalt bestimmt werden, die einer höheren Vollzugsbehörde eines anderen Landes untersteht, bedarf es der Einigung der obersten Behörden der beteiligten Landesjustizverwaltungen (§ 26 StVollstrO). Zur Herbeiführung einer Entscheidung ist unter Beifügung der Gefangenenpersonalakte auf dem Dienstweg der Aufsichtsbehörde zu berichten.

## **Abschnitt 6**

### **VOLLSTRECKUNG VON FREIHEITSENTZIEHENDEN MAßREGELN DER BESSERUNG UND SICHERUNG**

#### **21. Sicherungsverwahrung**

Sicherungsverwahrung (§ 66 des Strafgesetzbuches) wird bei männlichen Verurteilten in der Justizvollzugsanstalt Schwalmstadt, - Einrichtung für Sicherungsverwahrung - und bei weiblichen Verurteilten in der Justizvollzugsanstalt Frankfurt am Main III – Abteilung für Sicherungsverwahrte - vollstreckt (vgl. § 69 HSVVollzG i.V.m. §§ 66, 67 HStVollzG).

#### **22. Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus oder in einer Entziehungsanstalt**

Für die Vollstreckung von freiheitsentziehenden Maßregeln der Besserung und Sicherung nach den §§ 63 und 64 StGB und § 7 JGG sowie der Therapieunterbringung nach § 2 Abs. 2 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Therapieunterbringungsgesetz gilt der Vollstreckungsplan - Maßregelvollzug der Vitos GmbH in der Fassung vom 20. Juni 2017 (StAnz. S. 702).

## Abschnitt 7

### VERZEICHNIS DER VOLLZUGSBEHÖRDEN DES LANDES HESSEN

#### 23. Aufsichtsbehörde

Hessisches Ministerium der Justiz

Luisenstraße 13

65185 Wiesbaden

Sammelnummer 0611/320, Durchwahl: über 32 ....

Telefax: 0611/322879 oder 322763

E-Mail: [poststelle@hmdj.hessen.de](mailto:poststelle@hmdj.hessen.de) und

[domea-justizvollzug@hmdj.hessen.de](mailto:domea-justizvollzug@hmdj.hessen.de)

#### 24. Justizvollzugseinrichtungen mit Zweckbestimmungen

Justizvollzugsanstalt	Zweckbestimmung
<b>24.1 Butzbach</b>  Kleeberger Straße 23 35510 Butzbach Telefon: 06033/893-0 Telefax: 06033/893-3909 E-Mail: <a href="mailto:poststelle@jva-butzbach.justiz.hessen.de">poststelle@jva-butzbach.justiz.hessen.de</a>	<u>Männer – geschlossener Vollzug –</u> <u>Zu a) bis c) gemäß Einweisungsplan Ziffer</u> <u>27</u> a) Erstverbüßer mit Freiheitsstrafen von 24 bis 36 Monaten mit groben Gewalt-, versuchten oder vollendeten Tötungsdelikten b) Freiheitsstrafe von mehr als 24 bis 36 Monaten c) Freiheitsstrafe von mehr als 36 Monaten nach Maßgabe der Entscheidung der Einweisungskommission

<b>Justizvollzugsanstalt</b>	<b>Zweckbestimmung</b>
<p><b>24.2 Darmstadt</b>  – Fritz-Bauer-Haus –   Marienburgstraße 74  64297 Darmstadt  Telefon: 06151/5070  Telefax: 06151/507116  E-Mail:  <a href="mailto:poststelle@jva-darmstadt.justiz.hessen.de">poststelle@jva-darmstadt.justiz.hessen.de</a></p>	<p><u>Männer – geschlossener Vollzug –</u>  <u>Zu a) und b) gemäß Einweisungsplan Ziffer 27</u>  a) Freiheitsstrafe bis zu 24 Monaten  b) Freiheitsstrafe von mehr als 36 bis 60 Monaten nach Maßgabe der Entscheidung der Einweisungskommission</p>
<p><b>24.3 Dieburg</b>   Altstadt 25  64807 Dieburg  Telefon: 06071/20000  Telefax: 06071/2000215  E-Mail:  <a href="mailto:poststelle@jva-dieburg.justiz.hessen.de">poststelle@jva-dieburg.justiz.hessen.de</a></p> <p>mit Sachgebiet für den offenen Vollzug  - Adresse wie oben -</p>	<p><u>Männer – geschlossener Vollzug –</u>  <u>Zu a) bis c) gemäß Einweisungsplan Ziffer 27</u>  a) Ersatzfreiheitsstrafe  b) Freiheitsstrafe bis zu 24 Monaten  c) Freiheitsstrafe von mehr als 36 bis 60 Monaten nach Maßgabe der Entscheidung der Einweisungskommission  d) Für vollzugsöffnende Maßnahmen geeignete Strafgefangene aus der Justizvollzugsanstalt Butzbach</p> <p><u>Männer – offener Vollzug –</u>  a) Freiheitsstrafe von nicht mehr als zwei Jahren gemäß Einweisungsplan Ziffer 27  b) Vollzugsöffnende Maßnahme, wenn nicht noch mehr als 24 Monate einer zeitigen Freiheitsstrafe bis zum voraussichtlichen Entlassungszeitpunkt zu verbüßen sind</p>

Justizvollzugsanstalt	Zweckbestimmung
<p><b>24.4 Frankfurt am Main I</b></p> <p>Obere Kreuzäckerstraße 6  60435 Frankfurt am Main  Telefon: 069/1367-1800  Telefax: 069/1367-1175  E-Mail:  <a href="mailto:poststelle@jva-frankfurt1.justiz.hessen.de">poststelle@jva-frankfurt1.justiz.hessen.de</a></p>	<p><u>Männer – geschlossener Vollzug –</u></p> <p>a) Untersuchungshaft gemäß Einweisungsplan Ziffer 26  b) Auslieferungs- und Durchlieferungshaft</p>
<p><b>24.5 Frankfurt am Main III</b></p> <p>Obere Kreuzäckerstraße 4  60435 Frankfurt am Main  Telefon: 069/136703  Telefax: 069/13671399  E-Mail:  <a href="mailto:poststelle@jva-frankfurt3.justiz.hessen.de">poststelle@jva-frankfurt3.justiz.hessen.de</a></p> <p>mit Mutter-Kind-Heim  – Adresse wie oben –</p> <p>und Abteilung für offenen Vollzug  - Adresse wie oben -</p>	<p><u>Frauen – geschlossener Vollzug – mit Mutter-Kind-Heim</u></p> <p>a) Untersuchungshaft gemäß Einweisungsplan Ziffer 26, Auslieferungs- und Durchlieferungshaft an Erwachsenen und Jugendlichen/Heranwachsenden  b) Freiheitsstrafe von jeder Dauer gemäß Einweisungsplan Ziffer 28  c) Jugendstrafe gemäß Einweisungsplan Ziffer 29  d) Sicherungsverwahrung  e) Zivilhaft  f) Vollzug der Therapieunterbringung</p> <p><u>Frauen/  weibliche Jugendliche/Heranwachsende  – offener Vollzug – mit Mutter-Kind-Heim</u></p> <p>Freiheitsstrafe gemäß Einweisungsplan Ziffer 28  Jugendstrafe</p>

Justizvollzugsanstalt	Zweckbestimmung
<p><b>24.6 Frankfurt am Main IV</b>  – Gustav-Radbruch-Haus –</p> <p>Obere Kreuzäckerstraße 8  60435 Frankfurt am Main  Telefon: 069/13671490  Telefax: 069/13671499  E-Mail:  <a href="mailto:poststelle@jva-frankfurt4.justiz.hessen.de">poststelle@jva-frankfurt4.justiz.hessen.de</a></p> <p>mit Abteilung für offenen Vollzug  - Adresse wie oben -</p>	<p><u>Männer – geschlossener Vollzug –</u>  zu a) und b) gemäß Einweisungsplan Ziffer 27</p> <p>a) Ersatzfreiheitsstrafe  b) Freiheitsstrafe bis zu 9 Monaten  c) Zivilhaft  d) Für vollzugsöffnende Maßnahmen geeignete Strafgefangene aus den Justizvollzugsanstalten Butzbach und Weiterstadt</p> <p><u>Männer – offener Vollzug –</u></p> <p>a) Freiheitsstrafe von nicht mehr als zwei Jahren gemäß Einweisungsplan Ziffer 26  b) Vollzugsöffnende Maßnahme, wenn nicht noch mehr als 24 Monate einer zeitigen Freiheitsstrafe bis zum voraussichtlichen Entlassungszeitpunkt zu verbüßen sind</p>

Justizvollzugsanstalt	Zweckbestimmung
<p><b>24.7 Fulda</b></p> <p>Am Rosengarten 6 36037 Fulda Telefon: 0661/9242800 Telefax: 0661/9242923 E-Mail: <a href="mailto:poststelle@jva-fulda.justiz.hessen.de">poststelle@jva-fulda.justiz.hessen.de</a></p> <p>mit Sachgebiet für offenen Vollzug – Adresse wie oben –</p>	<p><u>Männer – geschlossener Vollzug –</u></p> <p>a) Untersuchungshaft gemäß Einweisungsplan Ziffer 26 b) Zivilhaft <u>Zu c) und d) gemäß Einweisungsplan Ziffer 27</u></p> <p>c) Freiheitsstrafe bis zu 24 Monaten d) Freiheitsstrafe von mehr als 36 bis 60 Monaten nach Maßgabe der Entscheidung der Einweisungskommission e) Für vollzugsöffnende Maßnahmen geeignete Strafgefangene aus der Justizvollzugsanstalt Butzbach</p> <p><u>Männer – offener Vollzug –</u></p> <p>a) Freiheitsstrafe von nicht mehr als zwei Jahren gemäß Einweisungsplan Ziffer 27 b) Vollzugsöffnende Maßnahme, wenn nicht noch mehr als 24 Monate einer zeitigen Freiheitsstrafe bis zum voraussichtlichen Entlassungszeitpunkt zu verbüßen sind</p>

<b>Justizvollzugsanstalt</b>	<b>Zweckbestimmung</b>
<p><b>24.8 Gießen</b></p> <p>Gutfleischstraße 2 A  35390 Gießen  Telefon: 0641/9341530  Telefax: 0641/9341545  E-Mail:  <a href="mailto:poststelle@jva-giessen.justiz.hessen.de">poststelle@jva-giessen.justiz.hessen.de</a></p> <p>mit Abteilung für offenen Vollzug  – Wolfgang-Mittermaier-Haus –  – Adresse wie oben –</p> <p>mit Abteilung für den offenen Jugendstrafvollzug  – Adresse wie oben –</p>	<p><u>Männer – geschlossener Vollzug –</u></p> <p>a) Untersuchungshaft gemäß Einweisungsplan Ziffer 26</p> <p><u>Zu b) und c) gemäß Einweisungsplan Ziffer 27</u></p> <p>b) Freiheitsstrafe bis zu 24 Monaten</p> <p>c) Freiheitsstrafe von mehr als 36 bis 60 Monaten nach Maßgabe der Entscheidung der Einweisungskommission</p> <p>d) Für vollzugsöffnende Maßnahmen geeignete Strafgefangene aus der Justizvollzugsanstalt Butzbach</p> <p><u>Männer – offener Vollzug –</u></p> <p>a) Freiheitsstrafe von nicht mehr als zwei Jahren gemäß Einweisungsplan Ziffer 27</p> <p>b) Vollzugsöffnende Maßnahme, wenn nicht noch mehr als 24 Monate einer zeitigen Freiheitsstrafe bis zum voraussichtlichen Entlassungszeitpunkt zu verbüßen sind</p> <p><u>Männliche Jugendliche/Heranwachsende - offener Vollzug -</u>  Jugendstrafe</p>



Justizvollzugsanstalt	Zweckbestimmung
<p><b>24.9 Hünfeld</b></p> <p>Molzbacher Straße 37  36088 Hünfeld  Telefon: 06652/9113-0  Telefax: 06652/747193  E-Mail:  <a href="mailto:poststelle@jva-huenfeld.justiz.hessen.de">poststelle@jva-huenfeld.justiz.hessen.de</a></p>	<p><u>Männer – geschlossener Vollzug –</u></p> <p>a) Ersatzfreiheitsstrafe  b) Zivilhaft  Zu c) bis e) gemäß Einweisungsplan Ziffer 27</p> <p>c) Freiheitsstrafe bis zu 24 Monaten (ausgenommen sind Straftäter mit versuchten oder vollendeten Tötungs- und/oder Sexualdelikten)</p> <p>d) Erstverbüßer mit Freiheitsstrafen von 24 bis 60 Monaten (ausgenommen sind Straftäter mit groben Gewalt-, versuchten oder vollendeten Tötungs- oder Sexualdelikten)</p> <p>e) Freiheitsstrafen von mehr als 36 bis 60 Monaten nach Maßgabe der Entscheidung der Einweisungskommission (ausgenommen sind Straftäter mit groben Gewalt-, versuchten oder vollendeten Sexual- und Tötungsdelikten)</p> <p>f) Für vollzugsöffnende Maßnahmen geeignete Strafgefangene aus den Justizvollzugsanstalten Butzbach und Kassel I</p>

Justizvollzugsanstalt	Zweckbestimmung
<p><b>24..10 Kassel I</b></p> <p>Theodor-Fliedner-Straße 12 34121 Kassel Telefon: 0561/92860 Telefax: 0561/9286320 E-Mail: <a href="mailto:poststelle@jva-kassel1.justiz.hessen.de">poststelle@jva-kassel1.justiz.hessen.de</a></p> <p>mit Zweiganstalt Kaufungen Leipziger Straße 419 34260 Kaufungen Telefon: 05605/949270 Telefax: 05605/949271</p> <p>mit Zweiganstalt Baunatal (offener Vollzug) Kirchbaunaer Straße 15A 34225 Baunatal Telefon: 0561/9286-910 Telefax: 0561/9286-912</p>	<p><u>Männer – geschlossener Vollzug –</u> <u>Zu a) bis c) gemäß Einweisungsplan Ziffer 27</u></p> <p>a) Erstverbüßer mit Freiheitsstrafen von 24 bis 36 Monaten mit groben Gewalt-, versuchten oder vollendeten Tötungsdelikten</p> <p>b) Freiheitsstrafe bis zu 36 Monaten</p> <p>c) Freiheitsstrafe von mehr als 36 Monaten nach Maßgabe der Entscheidung der Einweisungskommission</p> <p>d) Untersuchungshaft gemäß Einweisungsplan Ziffer 26</p> <p><u>Frauen – geschlossener Vollzug –</u></p> <p>a) Untersuchungshaft (auch Jugendliche und Heranwachsende)</p> <p>b) Zivilhaft</p> <p>c) Freiheitsstrafe bis zu 12 Monaten sowie bis zu 30 Monaten nach Zuweisung der JVA Frankfurt am Main III</p> <p><u>Männer und Frauen – offener Vollzug –</u></p> <p>a) Freiheitsstrafe von nicht mehr als zwei Jahren gemäß Einweisungspläne Ziffern 27 und 28</p> <p>b) Vollzugsöffnende Maßnahme, wenn nicht noch mehr als 24 Monate einer zeitigen Freiheitsstrafe bis zum voraussichtlichen Entlassungszeitpunkt zu verbüßen sind</p>

Justizvollzugsanstalt	Zweckbestimmung
<p><b>24.11 Kassel II</b>  – Sozialtherapeutische Anstalt–</p> <p>Windmühlenstraße 35  34121 Kassel  Telefon: 0561/92860  Telefax: 0561/9286454  E-Mail:  <a href="mailto:poststelle@jva-kassel2.justiz.hessen.de">poststelle@jva-kassel2.justiz.hessen.de</a></p>	<p><u>Männer – geschlossener Vollzug –</u>  Freiheitsstrafe bei Verurteilten, die einer sozialtherapeutischen Behandlung bedürfen</p>
<p><b>24.12 Limburg a. d. Lahn</b></p> <p>Walderdorffstraße 16  65549 Limburg a. d. Lahn  Telefon: 06431/91720  Telefax: 06431/917291  E-Mail:  <a href="mailto:poststelle@jva-limburg.justiz.hessen.de">poststelle@jva-limburg.justiz.hessen.de</a></p>	<p><u>Männer – geschlossener Vollzug –</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Untersuchungshaft gemäß Einweisungsplan Ziffer 26</li> <li>b) Freiheitsstrafe bis zu 9 Monaten gemäß Einweisungsplan Ziffer 27</li> <li>c) Für vollzugsöffnende Maßnahmen geeignete Strafgefangene aus der Justizvollzugsanstalt Butzbach</li> </ul>
<p><b>24.13 Rockenberg</b></p> <p>Marienschloß 1  35519 Rockenberg  Telefon: 06033/9980  Telefax: 06033/998229  E-Mail:  <a href="mailto:poststelle@jva-rockenberg.justiz.hessen.de">poststelle@jva-rockenberg.justiz.hessen.de</a></p>	<p><u>Männliche Jugendliche/Heranwachsende – geschlossener Vollzug</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Untersuchungshaft gemäß Einweisungsplan Ziffer 26</li> <li>b) Jugendstrafe gemäß Einweisungsplan Ziffer 29</li> <li>c) Sozialtherapeutische Abteilung</li> <li>d) Freiheitsstrafe an Verurteilten zwischen 18, aber noch nicht 20 Jahren mit einer Vollstreckung bis zu 24 Monaten</li> </ul>

Justizvollzugsanstalt	Zweckbestimmung
<p><b>24.14 Schwalmstadt</b></p> <p>Paradeplatz 5  34613 Schwalmstadt  Telefon: 06691/770  Telefax: 06691/77131  E-Mail:  <a href="mailto:poststelle@jva-schwalmstadt.justiz.hessen.de">poststelle@jva-schwalmstadt.justiz.hessen.de</a></p> <p>mit Kornhaus  – Adresse wie oben –</p> <p>mit Einrichtung für den Vollzug von  Sicherungsverwahrung  – Adresse wie oben –</p>	<p><u>Männer – geschlossener Vollzug –</u>  <u>Zu a) bis c) gemäß Einweisungsplan Ziffer 27</u></p> <p>a) Erstverbüßer mit Freiheitsstrafen von 24 bis 36 Monaten mit groben Gewalt-, versuchten oder vollendeten Tötungsdelikten</p> <p>b) Freiheitsstrafe von mehr als 24 bis 36 Monaten</p> <p>c) Freiheitsstrafe von mehr als 36 Monaten nach Maßgabe der Entscheidung der Einweiskommission</p> <p>d) Vollzug der Therapieunterbringung</p> <p><u>Männer – geschlossener Vollzug –</u></p> <p>a) Ersatzfreiheitsstrafe gemäß Einweisungsplan Ziffer 27</p> <p>b) Freiheitsstrafe an geeigneten Verurteilten ab 55 Jahre</p> <p>c) Lockerungsberechtigte Verurteilte aus den Justizvollzugsanstalten Kassel I und Schwalmstadt</p> <p><u>Männer – geschlossener Vollzug –</u>  Sicherungsverwahrung</p>

Justizvollzugsanstalt	Zweckbestimmung
<p><b>24.15 Weiterstadt</b></p> <p>Vor den Löserbecken 4  64331 Weiterstadt  Telefon: 06150/1020  Telefax: 06150/1021150  E-Mail:  <a href="mailto:poststelle@jva-weierstadt.justiz.hessen.de">poststelle@jva-weierstadt.justiz.hessen.de</a></p>	<p><u>Männer – geschlossener Vollzug –</u></p> <p>a) Untersuchungshaft gemäß Einweisungsplan Ziffer 26  zu b) bis d) gemäß Einweisungsplan Ziffer 27</p> <p>b) Erstverbüßer mit Freiheitsstrafen von 24 bis 36 Monaten mit groben Gewalt-, versuchten oder vollendeten Tötungs- oder Sexualdelikten</p> <p>c) Freiheitsstrafe bis zu 36 Monaten</p> <p>d) Freiheitsstrafe von mehr als 36 Monaten nach Maßgabe der Entscheidung der Einweiskommission</p> <p>Zentrale Einweisungsabteilung  Freiheitsstrafe von mehr als 24 Monaten wegen Sexualdelikten und Freiheitsstrafe von mehr als 36 Monaten</p>
<p><b>24.16 Wiesbaden</b></p> <p>Holzstraße 29  65197 Wiesbaden  Telefon: 0611/414-0  Telefax: 0611/414-1005  E-Mail:  <a href="mailto:poststelle@jva-wiesbaden.justiz.hessen.de">poststelle@jva-wiesbaden.justiz.hessen.de</a></p>	<p><u>Männliche Jugendliche/Heranwachsende – geschlossener Vollzug</u></p> <p>a) Untersuchungshaft gemäß Einweisungsplan Ziffer 26</p> <p>b) Jugendstrafe gemäß Einweisungsplan Ziffer 29</p> <p>c) Freiheitsstrafe an Verurteilten ab vollendetem 20. Lebensjahr bis zur Vollendung des 24. Lebensjahres, mit einer Verurteilung bis zu 48 Monaten, sofern sie sich nach § 114 JGG für den Jugendstrafvollzug eignen</p> <p>d) Auslieferungs- und Durchlieferungshaft</p>

Jugendarresteinrichtung	Zweckbestimmung
<p><b>24.17 Gelnhausen</b></p> <p>Bollenweg 3  63571 Gelnhausen  Telefon: 06051/924840  Telefax: 06051/924844</p>	<p><u>Weibliche und männliche Jugendliche/Her- anwachsende</u></p> <p>Jugendarrest</p>

## 25. Weitere Justizvollzugsbehörde

Dienstleistungszentrum für den hessischen Justizvollzug

- H. B. Wagnitz-Seminar -

Josef-Baum-Haus 1

65199 Wiesbaden-Chausseehaus

Telefon: 0611 / 46 80 6 - 0

Telefax: 0611 / 46 80 6 - 45

## Abschnitt 8

### EINWEISUNGSPLÄNE

#### 26. Einweisungsplan – Untersuchungshaft –

Lfd. Nr.	Landgerichtsbezirk Amtsgerichtsbezirk	Männliche Jugendliche und Heranwachsende (§ 1 JGG)		Männer	Frauen – auch Jugendliche und Heranwachsende –	
		1	2	3	4	5
		Jugendliche	Heranwachsende			
<b>26.1</b>	<b>Darmstadt</b>	Rockenberg	Wiesbaden	Wenn ein Fall nach Abschnitt 1 Abs. 3 Ziffer 5)* vorliegt, Frankfurt a. M. I sonst Weiterstadt	Frankfurt am Main III	
	Bensheim					
	Darmstadt					
	Dieburg					
	Fürth					
	Groß-Gerau					
	Lampertheim					
	Langen					Wenn ein Fall nach Abschnitt 1 Abs. 3 Ziffer 5)* vorliegt, Frankfurt a. M. I sonst Weiterstadt
	Michelstadt					
Offenbach am Main						
Rüsselsheim						
Seligenstadt	Frankfurt am Main I					

\*der Allgemeinen Bestimmungen Abs. 3

## 26. Einweisungsplan – Untersuchungshaft –

Lfd. Nr.	Landgerichtsbezirk Amtsgerichtsbezirk	Männliche Jugendliche und Heranwachsende (§ 1 JGG)		Männer	Frauen – auch Jugendliche und Heranwachsende –
	1	2	3	4	5
		Jugendliche	Heranwachsende		
26.2	<b>Frankfurt am Main</b>	Rockenberg	Wiesbaden	Frankfurt am Main I	Frankfurt am Main III
	Bad Homburg v. d. Höhe  Frankfurt am Main  Königstein im Taunus				
26.3	<b>Fulda</b>  Bad Hersfeld  Fulda  Hünfeld	Rockenberg	Wiesbaden	Wenn ein Fall nach Abschnitt 1 Abs. 3 Ziffer 5)* vorliegt, Frankfurt a. M. I sonst Fulda	Wenn ein Fall nach Abschnitt 1 Abs. 3 Ziffer 5)* vorliegt, Frankfurt a. M. III, sonst Kassel I – Kaufungen

\*der Allgemeinen Bestimmungen Abs. 3



Lfd. Nr.	Landgerichtsbezirk Amtsgerichtsbezirk	Männliche Jugendliche und Heranwachsende (§ 1 JGG)		Männer	Frauen – auch Jugendliche und Heranwachsende –
	1	2	3	4	5
		Jugendliche	Heranwachsende		
<b>26.4</b>	<b>Gießen</b> Alsfeld Büdingen Friedberg (Hessen) Gießen	Rockenberg	Wiesbaden	Wenn ein Fall nach Abschnitt 1 Abs. 3 Ziffer 5)* vorliegt, Frankfurt a. M. I sonst Gießen	Frankfurt am Main III
<b>26.5</b>	<b>Hanau</b> Gelnhausen Hanau	Rockenberg	Wiesbaden	Frankfurt a. M. I	Frankfurt am Main III

\*der Allgemeinen Bestimmungen Abs. 3

## 26. Einweisungsplan – Untersuchungshaft –

Lfd. Nr.	Landgerichtsbezirk Amtsgerichtsbezirk	Männliche Jugendliche und Heranwachsende (§ 1 JGG)		Männer	Frauen - auch Jugendliche und Heranwachsende -
		1	2		
		Jugendliche	Heranwachsende		
<b>26.6</b>	<b>Kassel</b>  Eschwege  Fritzlar  Kassel  Kassel - Zw. - St.Hofgeismar  Korbach  Melsungen	Rockenberg	Wiesbaden	Wenn ein Fall nach Abschnitt 1 Abs. 3 Ziffer 5)* vorliegt, Frankfurt a. M. I sonst Kassel I	Wenn ein Fall nach Abschnitt 1 Abs. 3 Ziffer 5)* vorliegt, Frankfurt a. M. III, sonst Kassel I – Kaufungen
<b>26.7</b>	<b>Limburg a. d. Lahn</b>  Dillenburg  Dillenburg Zw. - St.Herborn  Limburg a. d. Lahn  Limburg a. d. Lahn - Zw. – St. Hadamar  Weilburg  Wetzlar	Rockenberg	Wiesbaden	Wenn ein Fall nach Abschnitt 1 Abs. 3 Ziffer 5)* vorliegt, Frankfurt a. M. I sonst Limburg an der Lahn	Frankfurt am Main III

\*der Allgemeinen Bestimmungen Abs. 3

## 26. Einweisungsplan – Untersuchungshaft –

Lfd. Nr.	Landgerichtsbezirk Amtsgerichtsbezirk	Männliche Jugendliche und Heranwachsende (§ 1 JGG)		Männer	Frauen – auch Jugendliche und Heranwachsende –			
		1	2			3	4	5
			Jugendliche			Heranwachsende		
<b>26.8</b>	<b>Marburg</b> Biedenkopf Frankenberg (Eder) Kirchhain Marburg Schwalmstadt	Rockenberg	Wiesbaden	Wenn ein Fall nach Abschnitt 1 Abs. 3 Ziffer 5)* vorliegt, Frankfurt a. M. I sonst Gießen	Wenn ein Fall nach Abschnitt 1 Abs. 3 Ziffer 5)* vorliegt, Frankfurt a. M. III, sonst Kassel I – Kaufungen			
<b>26.9</b>	<b>Wiesbaden</b> Bad Schwalbach Idstein Rüdesheim am Rhein Wiesbaden	Rockenberg	Wiesbaden	Frankfurt am Main I	Frankfurt am Main III			

\*der Allgemeinen Bestimmungen Abs. 3

## 27. Einweisungsplan – Freiheitsstrafe an Männern –

Lfd. Nr.	maßgeblicher Gerichtsbezirk  <u>Landgerichtsbezirk</u>  Amtsgerichtsbezirk	<u>Ersatzfreiheitsstrafen</u>	<u>ausschließlich Straßenverkehrsdelikte</u>  <u>bis zu 24 Monaten</u>	<u>Junge Erwachsene</u>  <u>unter 21 Jahre</u>	Verurteilte auf <u>freiem Fuß mit Ladung</u> oder <u>Verurteilte für offenen Vollzug</u> von			Verurteilte mit <u>Haftstrafen</u> oder Verurteilte auf <u>freiem Fuß mit Haftbefehl</u> von				
					<u>bis zu 24 Monaten</u>		<u>mehr als 24 Monaten</u>	<u>bis zu 9 Monaten</u>		<u>mehr als 9 bis zu 24 Monaten</u>		<u>mehr als 24 Monaten</u>
					wenn kein <u>Ausschlussgrund</u> nach Ziffer 4)* oder 5)* vorliegt, sonst Spalte 7	wenn ein <u>Ausschlussgrund</u> nach Ziffer 4)* oder 5)* vorliegt		wenn keine <u>Strafe</u> nach Ziffer 1)*, 2)* oder 5)* vorliegt	wenn eine <u>Strafe</u> nach Ziffer 1)*, 2)* oder 5)* vorliegt	wenn keine <u>Strafe</u> nach Ziffer 1)*, 2)*, 3)* oder 5)* vorliegt	wenn eine <u>Strafe</u> nach Ziffer 1)*, 2)*, 3)* oder 5)* vorliegt	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13
27.1	<b>Darmstadt</b>  Bensheim Darmstadt Dieburg Fürth Groß Gerau Lampertheim Langen Michelstadt Offenbach am Main  Rüsselsheim Seligenstadt	Frankfurt am Main IV	Frankfurt am Main IV oV	Zwischen 18, aber noch nicht 20 Jahren Rockenberg (auch bei Strafen nach Ziffer 5)*)  Ab vollendetem 20. Lebensjahr bis 21 Jahre Wiesbaden (auch bei Strafen nach Ziffer 5)*)	Frankfurt am Main IV oV Frankfurt am Main IV oV Dieburg oV Dieburg oV Frankfurt am Main IV oV Dieburg oV Frankfurt am Main IV oV Dieburg oV Frankfurt am Main IV oV Frankfurt am Main IV oV	Wenn eine Strafe nach Ziffer 5)* vorliegt, Weiterstadt, sonst Darmstadt	<u>Erstverbüßer mit mehr als 24 bis 60 Monaten</u>  Wenn keine Strafe nach Ziffer 1)*, 2)* oder 5)* vorliegt, Hünfeld  <u>Übrige Verurteilte bis oder mit mehr als 36 Monaten</u>  Weiterstadt	Frankfurt am Main IV	Wenn eine Strafe nach Ziffer 1)* oder 2)* vorliegt, Dieburg  Wenn eine Strafe nach Ziffer 5)* vorliegt, Weiterstadt	Weiterstadt	Wenn eine Strafe nach Ziffer 1)* 2)* oder 3)* vorliegt, Darmstadt  Wenn eine Strafe nach Ziffer 5)* vorliegt, Weiterstadt	<u>Erstverbüßer mit mehr als 24 bis 60 Monaten</u>  Wenn keine Strafe nach Ziffer 1)*, 2)* oder 5)* vorliegt, Hünfeld  <u>Übrige Verurteilte bis oder mit mehr als 36 Monaten</u>  Weiterstadt

\*der Allgemeinen Bestimmungen Abs. 3

## 27. Einweisungsplan - Freiheitsstrafe an Männern –

Lfd. Nr.	maßgeblicher Gerichtsbezirk	Ersatz-freiheitsstrafen	aus-schließ-lich Straßen-verkehrs-delikte  bis zu 24 Monaten	Junge Erwach-sene  unter 21 Jahre	Verurteilte auf <u>freiem Fuß mit Ladung</u> oder <u>Verurteilte für offenen Vollzug</u> von		Verurteilte mit <u>Haftstrafen</u> oder auf <u>freiem Fuß mit Haftbefehl</u> von						
					<u>bis zu 24 Monaten</u>		<u>mehr als 24 Monaten</u>		<u>bis zu 9 Monaten</u>		<u>mehr als 9 bis 24 Monaten</u>		<u>mehr als 24 Monaten</u>
					wenn kein Ausschlie-ßungsgrund nach Ziffer 4)* oder 5)* vor-liegt, sonst Spalte 7	wenn ein Ausschlie-ßungsgrund nach Ziffer 4)* oder 5)* vorliegt	wenn keine Strafe nach Ziffer 1)*, 2)* oder 5)* vorliegt	wenn eine Strafe nach Ziffer 1)*, 2)* oder 5)* vorliegt	wenn keine Strafe nach Ziffer 1)*, 2)*, 3)* oder 5)* vorliegt	wenn eine Strafe nach Ziffer 1)*, 2)*, 3)* oder 5)* vorliegt			
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	
27.2	<u>Frankfurt am Main</u>  Bad Homburg v. d. Höhe  Frankfurt am Main  Königstein im Taunus	Frankfurt am Main IV	Frankfurt am Main IV oV	Zwischen 18, aber noch nicht 20 Jahren Rocken-berg (auch bei Strafen nach Ziffer 5)*)  Ab vollendetem 20. Lebensjahr bis 21 Jahre Wiesba-den(auch bei Strafen nach Ziffer 5)*)	Frankfurt am Main IV oV	Wenn eine Strafe nach Ziffer 5)* vorliegt, Butzbach, sonst Darmstadt	<u>Erstverbüßer mit mehr als 24 bis 60 Monaten</u>  Wenn keine Strafe nach Ziffer 1)*, 2)* oder 5)* vor-liegt, Hünfeld  <u>Übrige Verurteilte bis 36 Monate</u>  Bei einer Strafe wegen eines Sexualdelikts nach Ziffer 2)* Weiterstadt, sonst Butzbach  <u>Übrige Verurteilte mit mehr als 36 Monaten</u>  Weiterstadt	Frankfurt am Main IV	Wenn eine Strafe nach Ziffer 1)* oder 2)* vorliegt, Dieburg  Wenn eine Strafe nach Ziffer 5)* vorliegt, Butzbach	Dieburg	Wenn eine Strafe nach Ziffer 1)*, 2)* oder 3)* vorliegt, Darmstadt  Wenn eine Strafe nach Ziffer 5)* vor-liegt, Butzbach	Wenn keine Strafe nach Ziffer 1)*, 2)* oder 5)* vorliegt, Hünfeld  <u>Übrige Verurteilte bis 36 Monate</u>  Bei einer Strafe wegen eines Sexualdelikts nach Ziffer 2)* Weiterstadt, sonst Butzbach  <u>Übrige Verurteilte mit mehr als 36 Monaten</u>  Weiterstadt	

\*der Allgemeinen Bestimmungen Abs. 3

## 27. Einweisungsplan - Freiheitsstrafe an Männern –

Lfd. Nr.	maßgeblicher Gerichtsbezirk	Ersatz-freiheitsstrafen	aus-schließ-lich Straßen-verkehrs-delikte  bis zu 24 Monaten	Junge Erwachsene unter 21 Jahre	Verurteilte auf freiem Fuß mit Ladung oder Verurteilte für offenen Vollzug von			Verurteilte mit Haftstrafen oder auf freiem Fuß mit Haftbefehl von			
					bis zu 24 Monaten		mehr als 24 Monaten	bis zu 9 Monaten		mehr als 9 bis 24 Monaten	mehr als 24 Monaten
					wenn kein Ausschlussgrund nach Ziffer 4)* oder 5)* vorliegt, sonst Spalte 7	wenn ein Ausschlussgrund nach Ziffer 4)* oder 5)* vorliegt		wenn keine Strafe nach Ziffer 1)*, 2)* oder 5)* vorliegt	wenn eine Strafe nach Ziffer 1)*, 2)* oder 5)* vorliegt		
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11/12	13
27.3	<b>Fulda</b>  Bad Hersfeld Fulda  Hünfeld	Wenn eine Strafe nach Ziffer 2)* vorliegt, sonst Hünfeld	Kassel I oV	Zwischen 18, aber noch nicht 20 Jahren Rockenberg (auch bei Strafen nach Ziffer 5)*)  Ab vollendetem 20. Lebensjahr bis 21 Jahre Wiesbaden (auch bei Strafen nach Ziffer 5)*)	Fulda oV	Wenn eine Strafe nach Ziffer 5)* vorliegt, Kassel I, sonst Fulda	<u>Erstverbüßer mit mehr als 24 bis 60 Monaten</u>  Wenn keine Strafe nach Ziffer 1)*, 2)* oder 5)* vorliegt, Hünfeld  <u>Übrige Verurteilte bis 36 Monate</u>  Bei einer Strafe wegen eines Sexualdelikts nach Ziffer 2)* Weiterstadt, sonst Kassel I  <u>Übrige Verurteilte mit mehr als 36 Monaten</u>  Weiterstadt	Frankfurt am Main IV	Wenn eine Strafe nach Ziffer 1)* oder 2)* vorliegt, Dieburg  Wenn eine Strafe nach Ziffer 5)* vorliegt, Kassel I	Wenn eine Strafe nach Ziffer 2)* vorliegt Fulda, sonst Hünfeld  Wenn eine Strafe nach Ziffer 5)* vorliegt, Kassel I	<u>Erstverbüßer mit mehr als 24 bis 60 Monaten</u>  Wenn keine Strafe nach Ziffer 1)*, 2)* oder 5)* vorliegt, Hünfeld  <u>Übrige Verurteilte bis 36 Monate</u>  Bei einer Strafe wegen eines Sexualdelikts nach Ziffer 2)* Weiterstadt, sonst Kassel I  <u>Übrige Verurteilte mit mehr als 36 Monaten</u>  Weiterstadt

\*der Allgemeinen Bestimmungen Abs. 3

## 27. Einweisungsplan - Freiheitsstrafe an Männern –

Lfd. Nr.	maßgeblicher Gerichtsbezirk  <u>Landgerichtsbezirk</u> Amtsgerichtsbezirk	<u>Ersatzfreiheitsstrafen</u>	<u>aus-schließ-lich Straßen-verkehrs-delikte</u>  <u>bis zu 24 Monaten</u>	<u>Junge Erwachsene</u>  <u>unter 21 Jahre</u>	Verurteilte auf <u>freiem Fuß mit Ladung</u> oder <u>Verurteilte für offenen Vollzug</u> von			Verurteilte mit <u>Haftstrafen</u> oder auf <u>freiem Fuß mit Haftbefehl</u> von									
					<u>bis zu 24 Monaten</u>		<u>mehr als 24 Monaten</u>	<u>bis zu 9 Monaten</u>		<u>mehr als 9 bis 24 Monaten</u>	<u>mehr als 24 Monaten</u>						
					wenn kein <u>Ausschließungsgrund</u> nach Ziffer 4)* oder 5)* vorliegt, sonst Spalte 7	wenn ein <u>Ausschließungsgrund</u> nach Ziffer 4)* oder 5)* vorliegt		wenn keine <u>Strafe</u> nach Ziffer 1)*, 2)* oder 5)* vorliegt	wenn eine <u>Strafe</u> nach Ziffer 1)*, 2)* oder 5)* vorliegt								
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11/12	13						
27.4	<u>Gießen</u>  Alsfeld	Wenn eine Strafe nach Ziffer 2)* vorliegt, Dieburg, sonst Hünfeld	Kassel I oV	Zwischen 18. aber noch nicht 20 Jahren Rockenberg (auch bei Strafen nach Ziffer 5)*)  Ab vollendetem 20. Lebensjahr bis 21 Jahre Wiesbaden (auch bei Strafen nach Ziffer 5)*)	Kassel I oV	Wenn eine Strafe nach Ziffer 2)* vorliegt, wenn eine Strafe nach Ziffer 5)* vorliegt, Kassel I sonst Hünfeld	<u>Erstverbüßer mit mehr als 24 bis 60 Monaten</u>  Wenn keine Strafe nach Ziffer 1)*, 2)* oder 5)* vorliegt, Hünfeld  <u>Übrige Verurteilte bis 36 Monate</u>  Bei einer Strafe wegen eines Sexualdelikts nach Ziffer 2)* Weiterstadt, sonst Kassel I  <u>Übrige Verurteilte mit mehr als 36 Monaten</u>  Weiterstadt	Frankfurt am Main IV	Wenn eine Strafe nach Ziffer 1)* oder 2)* vorliegt, Dieburg	Wenn eine Strafe nach Ziffer 2)* vorliegt, Fulda, sonst Hünfeld	Wenn eine Strafe nach Ziffer 5)* vorliegt, Kassel I	<u>Erstverbüßer mit mehr als 24 bis 60 Monaten</u>  Wenn keine Strafe nach Ziffer 1)*, 2)* oder 5)* vorliegt, Hünfeld  <u>Übrige Verurteilte bis 36 Monate</u>  Bei einer Strafe wegen eines Sexualdelikts nach Ziffer 2)* Weiterstadt, sonst Kassel I  <u>Übrige Verurteilte mit mehr als 36 Monaten</u>  Weiterstadt					
	Büdingen												Dieburg	Frankfurt am Main IV - oV	Frankfurt am Main IV	Wenn eine Strafe nach Ziffer 5)* vorliegt, Kassel I	Wenn eine Strafe nach Ziffer 2)* vorliegt, Fulda, sonst Hünfeld
	Friedberg (Hessen)													Gießen oV	Frankfurt am Main IV	Wenn eine Strafe nach Ziffer 5)* vorliegt, Kassel I	Wenn eine Strafe nach Ziffer 2)* vorliegt, Gießen, sonst Hünfeld
	Gießen	Frankfurt am Main IV											Gießen oV	Frankfurt am Main IV	Wenn eine Strafe nach Ziffer 5)* vorliegt, Kassel I, sonst Darmstadt	Wenn eine Strafe nach Ziffer 5)* vorliegt, Kassel I	

\*der Allgemeinen Bestimmungen Abs. 3

## 27. Einweisungsplan - Freiheitsstrafe an Männern –

Lfd. Nr.	maßgeblicher Gerichtsbezirk  <u>Landgerichtsbezirk</u> Amtsgerichtsbezirk	<u>Ersatzfreiheitsstrafen</u>	<u>aus-schließ-lich Straßen-verkehrs-delikte</u>  <u>bis zu 24 Monaten</u>	<u>Junge Erwachsene unter 21 Jahre</u>	<u>Verurteilte auf freiem Fuß mit Ladung oder Verurteilte für offenen Vollzug von</u>		<u>Verurteilte mit Haftstrafen oder auf freiem Fuß mit Haftbefehl von</u>					
					<u>bis zu 24 Monaten</u>		<u>bis zu 9 Monaten</u>		<u>mehr als 9 bis 24 Monaten</u>		<u>mehr als 24 Monaten</u>	
					wenn kein Ausschlussgrund nach Ziffer 4)* oder 5)* vorliegt, sonst Spalte 7	wenn ein Ausschlussgrund nach Ziffer 4)* oder 5)* vorliegt	wenn keine Strafe nach Ziffer 1)*, 2)* oder 5)* vorliegt	wenn eine Strafe nach Ziffer 1)*, 2)* oder 5)* vorliegt	wenn keine Strafe nach Ziffer 1)*, 2)*, 3)* oder 5)* vorliegt	wenn eine Strafe nach Ziffer 1)*, 2)*, 3)* oder 5)* vorliegt		
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13
27.5	<u>Hanau</u>  Gelnhausen Hanau	Frankfurt am Main IV	Kassel I oV	Zwischen 18, aber noch nicht 20 Jahren Rockenberg (auch bei Strafen nach Ziffer 5)*)  Ab vollendetem 20. Lebensjahr bis 21 Jahre Wiesbaden (auch bei Strafen nach Ziffer 5)*)	Frankfurt am Main IV oV	<u>bis 12 Monate</u> Wenn eine Strafe nach Ziffer 5)* vorliegt, Butzbach, sonst Fulda  <u>von mehr als 12 bis 24 Monate</u> wenn eine Strafe nach Ziffer 2)* vorliegt, Fulda, wenn eine Strafe nach Ziffer 5)* vorliegt, Butzbach, sonst Hünfeld	<u>Erstverbüßer mit mehr als 24 bis 60 Monaten</u>  Wenn keine Strafe nach Ziffer 1),* 2)* oder 5)* vorliegt, Hünfeld  <u>Übrige Verurteilte bis 36 Monate</u>  Bei einer Strafe weg. Sexualdelikts nach Ziff. 2)* Weiterstadt, sonst Butzbach  <u>Übrige Verurteilte mit mehr als 36 Monaten</u>  Weiterstadt	Frankfurt am Main IV	Wenn eine Strafe nach Ziffer 1)* oder 2)* vorliegt, Dieburg  Wenn eine Strafe nach Ziffer 5)* vorliegt, Butzbach	Dieburg	Wenn eine Strafe nach Ziffer 1)*, 2)* oder 3)* vorliegt, Fulda  Wenn eine Strafe nach Ziffer 5)* vorliegt, Butzbach	Wenn eine Strafe nach Ziffer 1)*, 2)* oder 5)* vorliegt, Hünfeld  <u>Übrige Verurteilte bis 36 Monate</u>  Bei einer Strafe wegen eines Sexualdelikts nach Ziffer 2)* Weiterstadt, sonst Butzbach  <u>Übrige Verurteilte mit mehr als 36 Monaten</u>  Weiterstadt

\*der Allgemeinen Bestimmungen Abs. 3



## 27. Einweisungsplan - Freiheitsstrafe an Männern –

Lfd. Nr.	maßgeblicher Gerichtsbezirk	Ersatz-freiheitsstrafen	aus-schließ-lich Straßen-verkehrs-delikte bis zu 24 Monaten	Junge Erwach-sene unter 21 Jahre	Verurteilte auf freiem Fuß mit Ladung oder Verurteilte für offenen Vollzug von		Verurteilte mit Haftstrafen oder auf freiem Fuß mit Haftbefehl von						
					bis zu 24 Monaten		mehr als 24 Monaten		bis zu 9 Monaten		mehr als 9 bis 24 Monaten		mehr als 24 Monaten
					wenn kein Ausschie-ßungsgrund nach Ziffer 4)* oder 5)* vorliegt, sonst Spalte 7	wenn ein Ausschie-ßungsgrund nach Ziffer 4)* oder 5)* vorliegt	wenn keine Strafe nach Ziffer 2)* oder 5)* vorliegt	wenn eine Strafe nach Ziffer 2)* oder 5)* vorliegt	wenn keine Strafe nach Ziffer 2)* oder 5)* vorliegt	wenn eine Strafe nach Ziffer 2)* oder 5)* vorliegt	wenn keine Strafe nach Ziffer 2)* oder 5)* vorliegt	wenn eine Strafe nach Ziffer 2)* oder 5)* vorliegt	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	
27.6	<u>Kassel</u>  Eschwege Fritzlar Kassel Kassel-Zw.-St. Hofgeis-mar Korbach Melsungen	Wenn eine Strafe nach Ziffer 2)* vorliegt, Dieburg, sonst Hünfeld	Kassel I oV	Zwischen 18, aber noch nicht 20 Jahren Rocken-berg (auch bei Strafen nach Ziffer 5)*)  Ab vollendetem 20. Lebensjahr bis 21 Jahre Wiesbaden (auch bei Strafen nach Ziffer 5)*)	Kassel I – oV	Wenn eine Strafe nach Ziffer 2)* vorliegt, Kassel I, wenn eine Strafe nach Ziffer 5)* vorliegt, Kassel I, sonst Hünfeld	<u>Erstverbüßer mit mehr als 24 bis 60 Monaten</u>  Wenn keine Strafe nach Ziffer 1)*, 2)* oder 5)* vorliegt, Hünfeld  <u>Übrige Verurteilte bis 36 Monate</u>  Bei einer Strafe wegen eines Sexualdelikts nach Ziffer 2)* Weiterstadt, sonst Kassel I  <u>Übrige Verurteilte mit mehr als 36 Monaten</u>  Weiterstadt	Wenn eine Strafe nach Ziffer 2)* vorliegt Fulda, wenn eine Strafe nach Ziffer 5)* vorliegt, Kassel I, sonst Hünfeld		Wenn eine Strafe nach Ziffer 2)* vorliegt Fulda, wenn eine Strafe nach Ziffer 5)* vorliegt, Kassel I, sonst Hünfeld		<u>Erstverbüßer mit mehr als 24 bis 60 Monaten</u>  Wenn keine Strafe nach Ziffer 1)*, 2)* oder 5)* vorliegt, Hünfeld  <u>Übrige Verurteilte bis 36 Monate</u>  Bei einer Strafe wegen eines Sexualdelikts nach Ziffer 2)* Weiterstadt, sonst Kassel I  <u>Übrige Verurteilte mit mehr als 36 Monaten</u>  Weiterstadt	

\*der Allgemeinen Bestimmungen Abs. 3

## 27. Einweisungsplan - Freiheitsstrafe an Männern –

Lfd. Nr.	maßgeblicher Gerichtsbezirk	<u>Ersatz-freiheitsstrafen</u>	<u>aus-schließ-lich Straßen-verkehrs-delikte bis zu 24 Monaten</u>	<u>Junge Erwachsene unter 21 Jahre</u>	<u>Verurteilte auf freiem Fuß mit Ladung oder Verurteilte für offenen Vollzug von</u>		<u>Verurteilte mit Haftstrafen oder auf freiem Fuß mit Haftbefehl von</u>												
							<u>bis zu 9 Monaten</u>		<u>mehr als 9 bis 24 Monaten</u>		<u>mehr als 24 Monaten</u>								
					<u>wenn kein Ausschließungsgrund nach Ziffer 4)* oder 5)* vorliegt, sonst Spalte 7</u>	<u>wenn ein Ausschließungsgrund nach Ziffer 4)* oder 5)* vorliegt</u>	<u>wenn keine Strafe nach Ziffer 1)*, 2)* oder 5)* vorliegt</u>	<u>wenn eine Strafe nach Ziffer 1)*, 2)* oder 5)* vorliegt</u>	<u>wenn keine Strafe nach Ziffer 1)*, 2)*, 3)* oder 5)* vorliegt</u>	<u>wenn eine Strafe nach Ziffer 1)*, 2)*, 3)* oder 5)* vorliegt</u>									
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13							
27.7	<u>Limburg a. d. Lahn</u> Dillenburg Dillenburg - Zw.- St. Herborn	Dieburg	Frankfurt am Main IV oV	Zwischen 18, aber noch nicht 20 Jahren Rockenberg (auch bei Strafen nach Ziffer 5)*)	Gießen oV	Wenn eine Strafe nach Ziffer 5)* vorliegt, Butzbach, sonst Darmstadt	<u>Erstverbüßer mit mehr als 24 bis 60 Monaten</u>  Wenn keine Strafe nach Ziffer 1)*, 2)* oder 5)* vorliegt, Hünfeld  <u>Übrige Verurteilte bis 36 Monate</u>	Frankfurt am Main IV	Wenn eine Strafe nach Ziffer 1)* vorliegt, Gießen  Wenn eine Strafe nach Ziffer 2)* vorliegt, Limburg  Wenn eine Strafe nach Ziffer 5)* vorliegt, Butzbach	Dieburg	Wenn eine Strafe nach Ziffer 5)* vorliegt, Butzbach, sonst Weiterstadt	<u>Erstverbüßer mit mehr als 24 bis 60 Monaten</u>  Wenn keine Strafe nach Ziffer 1)*, 2)* oder 5)* vorliegt, Hünfeld  <u>Übrige Verurteilte bis 36 Monate</u>	<u>Erstverbüßer mit mehr als 24 bis 60 Monaten</u>  Wenn keine Strafe nach Ziffer 1)*, 2)* oder 5)* vorliegt, Hünfeld  <u>Übrige Verurteilte bis 36 Monate</u>  Bei einer Strafe wegen eines Sexualdelikt nach Ziffer 2)* Weiterstadt, sonst Butzbach  <u>Übrige Verurteilte mit mehr als 36 Monaten</u>  Weiterstadt						
	Limburg a. d. Lahn			Frankfurt am Main IV oV	Ab vollendetem 20. Lebensjahr bis 21 Jahre Wiesbaden(auch bei Strafen nach Ziffer 5)*)	Frankfurt am Main IV – oV	Wenn eine Strafe nach Ziffer 5)* vorliegt, Butzbach, sonst Dieburg					Bei einer Strafe wegen eines Sexualdelikt nach Ziffer 2)* Weiterstadt, sonst Butzbach  <u>Übrige Verurteilte mit mehr als 36 Monaten</u>  Weiterstadt							
	Limburg a. d. Lahn – Zw.- St. Hadamar																		
	Weilburg																		
	Wetzlar																		

\*der Allgemeinen Bestimmungen Abs. 3

## 27. Einweisungsplan - Freiheitsstrafe an Männern –

Lfd. Nr.	maßgeblicher Gerichtsbezirk  <u>Landgerichtsbezirk</u> Amtsgerichtsbezirk	<u>Ersatzfreiheitsstrafen</u>	<u>ausgeschlossen Straßenverkehrsdelikte</u>  <u>bis zu 24 Monaten</u>	<u>Junge Erwachsene</u> <u>unter 21 Jahre</u>	Verurteilte auf <u>freiem Fuß mit Ladung</u> oder <u>Verurteilte für offenen Vollzug</u> von		Verurteilte mit <u>Haftstrafen</u> oder auf <u>freiem Fuß mit Haftbefehl</u> von				
					<u>bis zu 24 Monaten</u>  wenn kein <u>Ausschlussgrund</u> nach Ziffer 4)* oder 5)* vorliegt, sonst Spalte 7	<u>mehr als 24 Monaten</u>  wenn ein <u>Ausschlussgrund</u> nach Ziffer 4)* oder 5)* vorliegt	<u>bis zu 9 Monaten</u>  wenn keine Strafe nach Ziffer 1)*, 2)* oder 5)* vorliegt	<u>mehr als 9 bis 24 Monaten</u>  wenn eine Strafe nach Ziffer 1)*, 2)* oder 5)* vorliegt	<u>mehr als 24 Monaten</u>		
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11/12	13
27.8	<u>Marburg</u> Biedenkopf	Wenn eine Strafe nach Ziffer 2)* vorliegt, Dieburg, sonst Hünfeld	Frankfurt am Main IV oV	Zwischen 18, aber noch nicht 20 Jahren Rockenberg (auch bei Strafen nach Ziffer 5)*)  Ab vollendetem 20. Lebensjahr bis 21 Jahre Wiesbaden (auch bei Strafen nach Ziffer 5)*)	Gießen oV	Wenn eine Strafe nach Ziffer 5)* vorliegt, Schwalmstadt, sonst Darmstadt	<u>Erstverbüßer mit mehr als 24 bis 60 Monaten</u>  Wenn keine Strafe nach Ziffer 1)*, 2)* oder 5)* vorliegt, Hünfeld  <u>Übrige Verurteilte bis 36 Monate</u>  Bei einer Strafe wegen eines Sexualdelikts nach Ziffer 2)* Weiterstadt, sonst Schwalmstadt  <u>Übrige Verurteilte mit mehr als 36 Monaten</u>  Weiterstadt	Frankfurt am Main IV	Wenn eine Strafe nach Ziffer 5)* vorliegt, Schwalmstadt, sonst Dieburg	Wenn eine Strafe nach Ziffer 2)* vorliegt, Gießen  wenn eine Strafe nach Ziffer 5)* vorliegt, Schwalmstadt, sonst Hünfeld	<u>Erstverbüßer mit mehr als 24 bis 60 Monaten</u>  Wenn keine Strafe nach Ziffer 1)*, 2)* oder 5)* vorliegt, Hünfeld  <u>Übrige Verurteilte bis 36 Monate</u>  Bei einer Strafe wegen eines Sexualdelikts nach Ziffer 2)* Weiterstadt, sonst Schwalmstadt  <u>Übrige Verurteilte mit mehr als 36 Monaten</u>  Weiterstadt
	Frankenberg(Eder) Kirchhain				Kassel I oV						
	Marburg				Gießen oV						
	Schwalmstadt	Kassel I oV									

\*der Allgemeinen Bestimmungen Abs. 3

## 27. Einweisungsplan - Freiheitsstrafe an Männern –

Lfd. Nr.	maßgeblicher Gerichtsbezirk	Ersatz-freiheitsstrafen	aus-schließ-lich Straßen-verkehrs-delikte bis zu 24 Monaten	Junge Erwachsene unter 21 Jahre	Verurteilte auf freiem Fuß mit Ladung oder Verurteilte für offenen Vollzug von		Verurteilte mit Haftstrafen oder auf freiem Fuß mit Haftbefehl von					
					bis zu 24 Monaten	mehr als 24 Monaten	bis zu 9 Monaten		mehr als 9 bis 24 Monaten		mehr als 24 Monaten	
					wenn kein Ausschließungsgrund nach Ziffer 4)* oder 5)* vorliegt, sonst Spalte 7	wenn ein Ausschließungsgrund nach Ziffer 4)* oder 5)* vorliegt	wenn keine Strafe nach Ziffer 1)*, 2)* oder 5)* vorliegt	wenn eine Strafe nach Ziffer 1)*, 2)* oder 5)* vorliegt	wenn keine Strafe nach Ziffer 1)*, 2)*, 3)* oder 5)* vorliegt	wenn eine Strafe nach Ziffer 1)*, 2)*, 3)* oder 5)* vorliegt		
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13
27.9	<b>Wiesbaden</b> Bad Schwalbach Idstein Rüdesheim a. Rhein Wiesbaden	Frankfurt am Main IV	Frankfurt am Main IV oV	Zwischen 18, aber noch nicht 20 Jahren Rockenberg (auch bei Strafen nach Ziffer 5)*) Ab vollendetem 20. Lebensjahr bis 21 Jahre Wiesbaden (auch bei Strafen nach Ziffer 5)*)	Frankfurt am Main IV- oV	Wenn eine Strafe nach Ziffer 5)* vorliegt, Butzbach, sonst Darmstadt	<u>Erstverbüßer mit mehr als 24 bis 60 Monaten</u> Wenn keine Strafe nach Ziffer 1)*, 2)* oder 5)* vorliegt, Hünfeld <u>Übrige Verurteilte bis 36 Monate</u> Bei einer Strafe wegen eines Sexualdelikts nach Ziffer 2)* Weiterstadt sonst Butzbach <u>Übrige Verurteilte mit mehr als 36 Monaten</u> Weiterstadt	Frankfurt am Main IV	Wenn eine Strafe nach Ziffer 5)* vorliegt, Butzbach, sonst Dieburg	Dieburg	Wenn eine Strafe nach Ziffer 5)* vorliegt, Butzbach, sonst Darmstadt	<u>Erstverbüßer mit mehr als 24 bis 60 Monaten</u> Wenn keine Strafe nach Ziffer 1)*, 2)* oder 5)* vorliegt, Hünfeld <u>Übrige Verurteilte bis 36 Monate</u> Bei einer Strafe wegen eines Sexualdelikts nach Ziffer 2)* Weiterstadt, sonst Butzbach <u>Übrige Verurteilte mit mehr als 36 Monaten</u> Weiterstadt

\*der Allgemeinen Bestimmungen Abs. 3

## 28. Einweisungsplan - Freiheitsstrafe an Frauen –

Lfd. Nr.	Landgerichtsbezirk	Verurteilte, die sich auf freiem Fuß befinden, mit einer Vollzugsdauer		Sonstige Verurteilte mit Freiheitsstrafen mit einer Vollzugsdauer	
		bis zu 24 Monaten und kein Fall nach den Allgemeinen Bestimmungen Abs. 3 Ziffer 1), 2), 3) oder 5)	von mehr als 24 Monaten oder bei einem Fall nach den Allgemeinen Bestimmungen Abs. 3 Ziffer 1, 2), 3 oder 5)	bis zu 12 Monaten und kein Fall nach den Allgemeinen Bestimmungen Abs. 3 Ziffer 5)	von mehr als 12 Monaten oder bei einem Fall nach den Allgemeinen Bestimmungen Abs. 3 Ziffer 5)
1	2	3	4	5	6
28.1	Darmstadt	Frankfurt am Main III - oV	Frankfurt am Main III	Frankfurt am Main III	Frankfurt am Main III
28.2	Frankfurt am Main				
28.3	Fulda			Kassel I – Kaufungen	
28.4	Gießen			Frankfurt am Main III	
28.5	Hanau				
28.6	Kassel	Kassel I – oV		Kassel I – Kaufungen	
28.7	Limburg a. d. Lahn	Frankfurt am Main III – oV		Frankfurt am Main III	
28.8	Marburg	Kassel I – oV		Kassel I – Kaufungen	
28.9	Wiesbaden	Frankfurt am Main III – oV		Frankfurt am Main III	

## 29. Einweisungsplan - Jugendstrafe –

Landgerichtsbezirk	Männliche Verurteilte mit Strafen		Weibliche Jugendliche und Heranwachsende
	im Alter zwischen 14, aber noch nicht 20 Jahren	vom vollendeten 20. Lebensjahr an	
1	2	3	5
Darmstadt Frankfurt am Main Fulda Gießen Hanau Kassel Limburg a. d. Lahn Marburg Wiesbaden	Rockenberg	Wiesbaden	Frankfurt am Main III – Jugendabteilung –

## **Abschnitt 9**

### **SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

- (1) Der Vollstreckungsplan für das Land Hessen vom 01.06.2013 tritt mit Ablauf des 31.08.2014 außer Kraft. Eine bereits vor dem 01.09.2014 begründete Vollstreckungszuständigkeit bleibt bestehen.
  
- (2) Dieser Runderlass tritt mit Wirkung vom 01.09.2014 in Kraft.